

**Zeitschrift:** Curaviva : Fachzeitschrift

**Herausgeber:** Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

**Band:** 80 (2009)

**Heft:** 6: Behindern und Alter : neue Herausforderungen für Fachleute und Institutionen

**Artikel:** Noch keine Richtlinien für Kostenregelung : Kantone handeln pragmatisch

**Autor:** Steiner, Barbara

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-804908>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Noch keine Richtlinien für Kostenregelung

# Kantone handeln pragmatisch

**So lange der Pflegeaufwand nicht zu gross ist, können Menschen mit Behinderung in der Regel in den Institutionen bleiben, in denen sie vor dem AHV-Alter gelebt haben.**

Barbara Steiner

Welche versicherungstechnischen Konsequenzen das Altern für den einzelnen Betroffenen hat, lässt sich relativ klar skizzieren: Bis zum Erreichen des Pensionsalters ist die Invalidenversicherung (IV) für Menschen mit Behinderung zuständig, nachher die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV). Die Koordination zwischen den beiden Sozialwerken basiert auf dem Prinzip der Besitzstandsgarantie. Das bedeutet gemäss Yves Rossier, Direktor des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV), dass Höhe und Art der Leistungen, welche die IV einer Person mit Behinderung gewährt hat, auch von der AHV erbracht werden. Dies gilt sowohl für Renten als auch für Hilflosenentschädigungen und die Finanzierung von Hilfsmitteln. Laut Rossier hat der Wechsel von der IV zur AHV im Jahr 2007 rund 15 200 Personen betroffen. Dies entspricht 5,2 Prozent der IV-Renten-Bezüger. Jene AHV-Bezüger, die wegen schwerer Hilflosigkeit von der IV eine Entschädigung von derzeit 1824 Franken monatlich erhielten, haben auch im AHV-Alter Anspruch auf diesen Betrag, obschon die Entschädigung der AHV bei schwerer Hilflosigkeit grundsätzlich lediglich 912 Franken beträgt. Tritt die Hilflosigkeit erst im AHV-Alter ein, erhält nur eine Entschädigung, wer mindestens in mittlerem Grad hilflos ist. Wer bereits von der IV eine Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit bezogen hat, bekommt diese aufgrund der Besitzstandsgarantie auch von der AHV. Im Januar 2008 profitierten rund 3500 Personen von dieser Regelung.

### Pragmatische Lösungen

Weniger transparent ist die Situation, wenn es um die Finanzierung des Heimaufenthalts von Menschen mit Behinderung im

AHV-Alter geht. Im Zug der NFA-Umsetzung ist die Zuständigkeit für Institutionen für Menschen mit Behinderung per Anfang 2008 bekanntlich vom Bund an die Kantone übergegangen. Theoretisch kann nun jeder Kanton eigene Richtlinien für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung im AHV-Alter in Behinderteneinrichtungen festlegen. Noch fehlen aber solche Grundlagen. Bisher seien für die betroffenen Menschen in der Regel pragmatische Lösungen getroffen worden, sagt Ivo Lötscher-Zwinggi, Geschäftsführer von Insos Schweiz, dem nationalen Dachverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung. So lange der Pflegeaufwand vom Personal einer Behinderteneinrichtung – allenfalls unter Bezug der Spitem – bewältigt werden könne, werde nicht verlangt, dass ein Mensch mit Behinderung nach der Pensionierung in ein Alters- und Pflegeheim wechselt müsse. Erst, wenn die Pflegebedürftigkeit ganz klar durch das zunehmende Alter verursacht werde und das Personal der Behinderteneinrichtung keine fachgerechte Betreuung mehr gewährleisten könne, werde eine solche Massnahme ein Thema. Ähnlich präsentiere sich die Lage in den Werkstätten, so Lötscher: Menschen, die beispielsweise wegen einer psychischen Beeinträchtigung auf einen strukturierten Tagesablauf angewiesen seien, könnten im Allgemeinen auch nach der Pensionierung ihrer bisherigen Tätigkeit nachgehen.

### Mensch im Vordergrund

An sich müssten offene Fragen im Zusammenhang mit Alter und Behinderung in den neuen kantonalen Behindertenkonzepten geregelt werden, meint Lötscher. Als zentral erachtet er, dass beim Festlegen von Finanzierungsgrundsätzen das Wohl der betroffenen Menschen im Vordergrund steht. Letztlich koste es die Gesellschaft in etwa gleich viel, ob ein alter Mensch mit Behinderung in einer vom Kanton unterstützten Behinderteneinrichtung oder in einem Pflegeheim mit Gemeindesubventionen betreut werde. «Für die einzelne Person ist es aber unter Umständen sehr wichtig, dass sie in ihrem angestammten Umfeld bleiben kann.»